

16.09.22

Fz - Wi

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14. September 2022 zu dem oben genannten Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 26. August 2022 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (NKR-Nr. 6368, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 852.000 Euro Rund 1,9 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 23 Mio. Euro bis zum Jahr 2025 Rund 58 Mio. Euro bis zum Jahr 2025 Rund 83.000 Euro Rund 210.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Über die Richtlinienumsetzung hinaus soll für die Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teilabschlussbescheid zu beantragen.
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 455.000 Euro dar.

Evaluierung	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich im Vorblatt des Gesetzentwurfs mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen größerer Steuergerechtigkeit, • Steigerung der Effektivität der Steuerbehörden
<p>Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der einmalige Erfüllungsaufwand zwar betragsmäßig beziffert, jedoch nicht bezüglich aller Vorgaben methodengerecht ermittelt wurde und • in Bezug auf den Personalaufwand der Verwaltung nicht die methodisch vorgegebenen Lohnkostensätze verwendet sowie kein Zeitaufwand ermittelt wurden, sodass das realitätsnahe Bild der Kostenfolgen beeinträchtigt wird. 	

II. Regelungsvorhaben

Das Vorhaben setzt Europarecht um, mit dem den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten besserer Zugang zu Informationen über steuerlich relevante Einkünfte aus der – häufig grenzüberschreitenden – Nutzung digitaler Plattformen verschafft werden sollen.

Hierzu sieht das Vorhaben u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Begründung einer Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen (Plattformbetreiber), den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden,
- Schaffung eines automatisierten Austauschs von Informationen zu Anbietern, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind.

Hinzu kommen Regelungen, mit denen ein früher Beginn und Abschluss von Außenprüfungen ermöglicht werden soll: Erweiterte Mitwirkungspflichten bei den Steuerpflichtigen und Benennung von Prüfungsschwerpunkten durch die Außenprüfer sowie das Führen von Zwischengesprächen Schließlich wird ein bindender Teilabschluss nach Außenprüfungen eingeführt.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand u.a. unter Einbeziehung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Meldepflicht sich an die Plattformbetreiber richtet.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft stellt der Regelungsentwurf einmaligen Erfüllungsaufwand und jährlichen Erfüllungsaufwand dar.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird mit **rund 1,9 Mio. Euro** ausgewiesen, **ohne** dass die Herleitung dieses Ergebnisses **nachvollziehbar** ist: Es fehlt sowohl an der Ermittlung des Zeitaufwands, als auch der Lohnkosten der Umstellung bei den Unternehmen auf die neuen Vorgaben.

Laufender Erfüllungsaufwand

Die Einführung der neuen Meldepflichten über ein Meldesystem DAC 7 lässt bei der Wirtschaft laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt **rund 852.000 Euro p.a.** entstehen, den das Ressort wie folgt ermittelt hat:

- Beantragung einer Ausnahmegenehmigung: Jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 140 Euro (1 Fall, 168 Minuten, 51,20 Euro). Der Schätzung liegt die Annahme des Ressorts zugrunde, dass jährlich ein meldender Plattformbetreiber eine Ausnahmegenehmigung beantragt.
- Wiederholter Antrag auf Ausnahmegenehmigung: Jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.100 Euro (60 Plattformbetreiber, 21 Minuten, 51,20 Euro),
- Überprüfung der Plausibilität der von den Anbietern gelieferten Informationen und Durchsetzung der Mitwirkungspflicht: Jährlicher Erfüllungsaufwand von jeweils rund 179.200 Euro (30.000 Fälle, 7 Minuten, 51,20 Euro). Der Erfüllungsaufwand ist zurückzuführen auf die Sorgfaltspflichten, die die Plattformbetreiber in Bezug auf ihre Nutzer zur Überprüfung der zu erhebenden Informationen anwenden müssen.
- Meldung der Angaben über die Anbieter an das Bundeszentralamt für Steuern: Jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 34.300 Euro (600 Fälle, 67 Minuten/Fall, 51,20 Euro),

- Aufzeichnung und Speicherung der Meldungen (fünf Jahre): Jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3.100 Euro (600 Plattformbetreiber, 6 Minuten, 51,20 Euro).

Als weitere Vorgabe für die Wirtschaft löst die Möglichkeit eines Antrags auf einen Teilabschlussbescheid jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 455.000 Euro aus (63.000 Unternehmen x 11 Minuten Zeitaufwand x 34 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Verwaltung

Bund

Das Vorhaben führt aufseiten der Bundesverwaltung (BZSt und ITZ Bund) zu **einmaligem Erfüllungsaufwand** für die Umstellung der IT von **rund 58 Mio. Euro** und **jährlichem Erfüllungsaufwand** von **rund 23 Mio. Euro, der sich jeweils auf die Jahre 2022 bis 2025 verteilt**.

Den Umstellungsaufwand für die IT hat das Ressort unter Bezugnahme auf Erfahrungen beim Aufbau und Betrieb anderer IT-Verfahren des automatischen Informationsaustauschs geschätzt.

Für Konzeption, Implementierung und Wirkbetrieb des IT-Meldeverfahrens DAC 7 fällt beim **ITZ Bund** einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand an. Das Ressort geht davon aus, dass hier in großem Umfang auf externe Dienstleister zurückgegriffen wird.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für

- Aufträge und IT-Dienstleistungen von rund 600.000 Euro im Jahr 2022, von rund 2,5 Mio. Euro im Jahr 2023, von rund 2 Mio. Euro im Jahr 2024 und von rund 480.000 Euro im Jahr 2025,
- Wartung und Pflege von rund 1,2 Mio. Euro im Jahr 2023 und von rund 944.000 Euro im Jahr 2024,
- die Anschaffung von Hard- und Software im Jahr 2023 von rund 5,9 Mio. Euro.

Ferner entsteht im Zusammenhang mit der Erweiterung des automatischen Austauschs von Informationen zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung von IT-Verfahren und Schnittstellen von rund 750.000 Euro in den Jahren 2022 und 2024 sowie 1,25 Mio. Euro im Jahr 2023.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand**, der dem ITZ Bund zuzuordnen ist, wird wie folgt vom Ressort dargestellt:

- Personal von rund 1,2 Mio. Euro im Jahr 2022 und in den Folgejahren von rund 2,5 Mio. Euro,

- Sachkosten von rund 319.000 Euro im Jahr 2022 und in den Folgejahren von rund 767.000 Euro,
- Aufträge und IT-Dienstleistungen von rund 500.000 Euro im Jahr 2024 und 120.000 Euro im Jahr 2025,
- Wartung und Pflege von rund 236.000 Euro im Jahr 2024.

Beim **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** verursacht das Regelungsvorhaben **einmaligen Erfüllungsaufwand** von insgesamt **rund 41 Mio. Euro** für IT-Dienstleistungen – verteilt auf rund drei Mio. Euro (2022), rund 15 Mio. Euro (2023), rund 12 Mio. Euro (2024) sowie rund 11 Mio. Euro im Jahr (2025).

Sodann entsteht beim BZSt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund 8 Mio. Euro, den das Ressort wie folgt dargestellt hat:

- Personal von rund 0,5 Mio. Euro im Jahr 2022 und von rund 1,1 Mio. Euro ab dem Jahr 2023 (Aufbau und Betrieb des IT- und Fachverfahrens, Überprüfung der Meldepflicht, Qualitätssicherung und Sanktionierung),
- Sachkosten von rund 173.576 Euro im Jahr 2022 und von rund 347.151 Euro ab dem Jahr 2023,
- für Aufträge und IT-Dienstleistungen von rund 3,1 Mio. Euro im Jahr 2024 und von rund 2,7 Mio. Euro im Jahr 2025.

Die Darstellung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Personal (Überprüfung der Meldepflicht, Qualitätssicherung und Sanktionierung, s.o.) ist nicht nachvollziehbar, da es sowohl an der Ermittlung des Zeitaufwands, als auch der Lohnkosten fehlt.

Länder

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** der Länder für die technische Umsetzung des Meldesystems DAC 7 schätzt das BMF auf **rund 210.000 Euro**, wobei dieser Schätzung Zeitaufwand von 279 Personentagen, also rund 2.230 Stunden, bei einem Lohnkostensatz von rund 93 Euro zugrunde liegt.

Die Möglichkeit der Unternehmen, einen Teilabschlussbescheid zu beantragen, löst **jährlichen Erfüllungsaufwand** der Länder für die Fertigung der Teilabschlussberichte aus. Die Höhe dieses Länderaufwands schätzt das Ressort auf rund 83.000 Euro, ohne die der Schätzung zu Grunde liegenden Parameter darzustellen. Daher ist diese Darstellung ebenfalls nicht methodengerecht und nachvollziehbar.

III.2 `One in one out`-Regel

Bei dem Erfüllungsaufwand von rund 455.000 Euro, der den Unternehmen entsteht, sofern sie die Möglichkeit eines Antrags auf einen Teilabschlussbescheid nutzen, handelt es sich um ein „In“ im Sinne der `One in one out`-Regel der Bundesregierung. Die (nationale) Regelung zu den Teilabschlussbescheiden geht über den Aufwand aus der Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere, dass

- der einmalige Erfüllungsaufwand zwar betragsmäßig beziffert, jedoch nicht bezüglich aller Vorgaben methodengerecht ermittelt wurde und
- in Bezug auf den Personalaufwand der Verwaltung nicht die methodisch vorgegebenen Lohnkostensätze verwendet sowie kein Zeitaufwand ermittelt wurden,

sodass das realitätsnahe Bild der Kostenfolgen beeinträchtigt wird.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Ulla Ihnen
Berichterstatterin

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts
hier: Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 22. August 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts zur Kenntnis.

Der Nationale Normenkontrollrat führt aus, dass die Darstellung der Kostenfolge nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht sei. Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere, dass der einmalige Erfüllungsaufwand zwar betragsmäßig beziffert, jedoch nicht bezüglich aller Vorgaben methodengerecht ermittelt worden sei. In Bezug auf den Personalaufwand der Verwaltung seien nicht die methodisch vorgegebenen Lohnkostensätze verwendet worden. Ebenso sei kein Zeitaufwand ermittelt worden, sodass das realitätsnahe Bild der Kostenfolgen beeinträchtigt werde.

Die Bundesregierung hat die Darstellung des mit dem Regelungsvorhaben einhergehenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft und der Verwaltung überprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat

Der Nationale Normenkontrollrat führt in seiner Stellungnahme auf Seite 3 aus, dass die Herleitung des mit rund 1,9 Mio. Euro ausgewiesenen einmaligen Erfüllungsaufwands nicht nachvollziehbar sei, da es sowohl an der Ermittlung des Zeitaufwands als auch der Lohnkosten der Umstellung bei den Unternehmen auf die neuen Vorgaben fehle.

Stellungnahme Bundesregierung

Der einmalige Umstellungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus der „Überprüfung meldepflichtiger Informationen“ nach § 17 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes-E (PStTG-E) sowie der „Durchsetzung von Mitwirkungspflichten“ nach § 22 PStTG-E.

Die Betreiber von Plattformen sind verpflichtet, die Plausibilität der Informationen der auf ihrer Plattform angemeldeten Anbieter zu überprüfen (§ 17 PStTG-E) und gegebenenfalls notwendige Mitwirkungspflichten durchzusetzen (§ 22 PStTG-E). Die Plausibilitätsprüfung kann weitestgehend automatisiert erfolgen. Es wird angenommen, dass in neun von zehn Fällen die Angaben korrekt sind und keine weitere Prüfung der Informationen und damit auch keine Durchsetzung der Mitwirkungspflicht notwendig ist. Daher ist in einem von zehn Fällen sowohl eine weitere Überprüfung der Informationen als auch die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht notwendig. Die Komplexität der notwendigen Arbeitsschritte wird dabei als „einfach“ eingeschätzt. Da die Plattformbetreiber verpflichtet sind, die Anbieter zur Mitwirkung aufzufordern, ist anzunehmen, dass sobald die automatisierte Überprüfung der Informationen Unstimmigkeiten ergibt, eine Aufforderung an den Anbieter zur Mitwirkung verschickt wird. Die Komplexität dieser Aufforderung wird ebenfalls als einfach eingeschätzt. In Anlehnung an die Zeitwerttabelle Wirtschaft werden daher für die Aufforderung sowie die Überprüfung der Informationen jeweils 7 Minuten angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert. Mit Einführung des PStTG müssen einmalig alle geschätzten 1,5 Millionen bereits vor der Einführung registrierten Anbieter überprüft werden. Da nur in einem von zehn Fällen eine weitere Überprüfung notwendig ist, sind für insgesamt 150.000 Anbieter die genannten Arbeitsschritte erforderlich.

Aus § 21 PStTG-E folgt ein weiterer einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 0,6 Mio. Euro aufgrund von Informationspflichten. Dabei wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. zwei Minuten pro Plattformbetreiber für die Datenübermittlung und Veröffentlichung veranschlagt, für notwendige Anpassungen an den AGB werden weitere zwei Stunden pro Plattformbetreiber angesetzt.

Da die Umsetzung der Vorgaben den Plattformbetreibern obliegen und diese aufgrund ihres Geschäftsmodells dem Wirtschaftszweig J62 – Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie zugeordnet werden können, wird der durchschnittliche Lohnsatz für diesen Wirtschaftszweig in Höhe von 51,20 Euro angesetzt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

a) Bund

Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat

Seite 5 der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats führt den jährlichen Erfüllungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hinsichtlich des Personals mit

rund 0,5 Mio. Euro im Jahr 2022 und mit rund 1,1 Mio. Euro ab dem Jahr 2023 (Aufbau und Betrieb des IT- und Fachverfahrens, Überprüfung der Meldepflicht, Qualitätssicherung und Sanktionierung) aus.

Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet in diesem Zusammenhang, dass die Darstellung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Personal (Überprüfung der Meldepflicht, Qualitätssicherung und Sanktionierung) nicht nachvollziehbar sei, da es sowohl an der Ermittlung des Zeitaufwands als auch der Lohnkosten fehle.

Stellungnahme Bundesregierung

Die nachstehenden Ausführungen berücksichtigen auch die Aufgabe des Aufbaus und Betriebs des IT- und Fachverfahrens. Diesbezüglich werden

- die Entwicklung und Pflege des IT-Verfahrens,
- eine Öffentlichkeitsarbeit und technischer Support,
- die Erstellung von Statistiken und Berichten sowie die Evaluierung,
- die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und sonstigen Anfragen aus dem In- oder Ausland und
- die Teilnahme an nationalen und internationalen Sitzungen

notwendig.

Die genannten Aufgaben sind dergestalt, dass die zu ihrer Erledigung erforderlichen einzelnen Tätigkeiten abstrakt beschreibbar sind. Ihnen kann aber – auch im Rahmen einer näherungsweise Schätzung – zum einen ein konkreter durchschnittlicher Zeitaufwand nicht zugemessen werden, zum anderen ist die Häufigkeit der meisten dieser Tätigkeiten nicht bezifferbar. Daher ist es nicht möglich, einen exakten Zeitaufwand im Voraus anzugeben.

Der ermittelte Planstellenbedarf des BZSt kann aus den Erfahrungswerten hergeleitet werden, die über die vergangenen Jahre bei der Entwicklung und dem Betrieb verschiedener anderer Fachverfahren im Bereich des automatischen Informationsaustausches gewonnen wurden.

Hiernach sind fünf Planstellen (1 x A 13g, 2 x A 12, 1 x A 11 und 1 x A 9m) für die Entwicklung, den Betrieb und die Pflege des IT-Verfahrens inklusive der (Weiter-)Entwicklung sogenannter Plattformkomponenten notwendig. Der Personalbedarf entsteht bereits im Jahr 2022, da in diesem Jahr mit der Konzeptualisierung und der Entwicklung zu beginnen ist.

In Bezug auf die Überprüfung der Meldepflicht ist eine Arbeitseinheit im BZSt einzurichten, die die genannten Aufgaben erledigen wird. Es hat sich im Zusammenhang mit der vergleichbaren Überprüfung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei den im Rahmen des

Finanzkonteninformationsaustausches meldenden Finanzinstituten bewährt, dass eine solche Arbeitseinheit aus mindestens zwei Bediensteten der Außenprüfung besteht, die sich gegenseitig austauschen und Erfahrungen teilen sowie sich in allen sonstigen Belangen der Prüfungstätigkeiten im Außendienst unterstützen können. Sie fertigen zudem Stellungnahmen und Berichte an, erstellen statistische bzw. fachliche Auswertungen und entwickeln Prüfungskonzepte. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, diese Bediensteten durch mindestens eine weitere Person im Innendienst zu ergänzen, die unter anderem Prüffelder ermittelt, Daten auswertet, an (inter-)nationalen Arbeitsgruppen mitwirkt sowie zur Meldung verpflichtete Plattformbetreiber identifiziert. Gemeinsam bilden die drei Personen eine Prüfungseinheit. Es sind demnach drei Planstellen der Wertigkeit A 12 erforderlich. Diese werden im Jahr 2023 benötigt, da frühzeitig mit der Konzeptualisierung der Prüfung und der Identifizierung meldepflichtiger Plattformbetreiber zu beginnen ist – auch schon vor den ersten Prüfungen.

Zur Gewährleistung der Qualität bei der Fachverfahrenserstellung und kommender Releases von IT-Entwicklungen ist eine Qualitätssicherung (Dokumententests/Abnahmetests auf Auftraggeberseite) notwendig. Um eine hohe Testabdeckung und ganzheitliche Qualitätssicherung des komplexen IT-Verfahrens einschließlich der Plattformkomponenten zu gewährleisten und den verantwortlichen BZSt-Fachbereich entsprechend beraten zu können, ist nach bisherigen Erfahrungswerten eine Planstelle der Wertigkeit A 12 erforderlich. Die Planstelle wird ab 2023 benötigt, da die Aufgaben bereits in diesem Jahr bestehen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Bußgeld- und Strafsachenstelle des BZSt ist eine Planstelle der Wertigkeit A 12 erforderlich. Diese wird auch schon vor Beginn der Meldepflichten benötigt, um bereits vorab die notwendigen Vorbereitungen (Erstellen notwendiger Schnittstellenvereinbarung, Ausarbeitung von Konzepten und Leitfäden, Kontaktaufnahme zu anderen EU-Mitgliedstaaten) treffen zu können.

Die Darstellung der Lohnkosten bei den Erfüllungsaufwänden der Bundesverwaltung entspricht nicht der bisherigen – und bislang unbeanstandeten – Praxis. Die Personalaufwände wurden anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums des Innern und für Heimat berechnet.

b) Länder

Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat

Der Nationale Normenkontrollrat führt auf Seite 5 der Stellungnahme aus, dass die Möglichkeit der Unternehmen, einen Teilabschlussbescheid zu beantragen, einen jährlichen Erfüllungsaufwand der Länder für die Fertigung der Teilabschlussberichte auslöst. Die Höhe dieses Länderaufwands schätzt das Bundesministerium der Finanzen auf rund 83.000 Euro, ohne die der Schätzung zu Grunde liegenden Parameter darzustellen. Daher sei diese Darstellung ebenfalls nicht methodengerecht und nachvollziehbar.

Stellungnahme Bundesregierung

Der Schätzung des Länderaufwands liegenden folgende Parameter zu Grunde:

Teilabschlussberichte dürften vorrangig bei Groß- und Konzernbetrieben vorkommen, so dass von fünf Prozent der gesamten Außenprüfungen in diesem Bereich ausgegangen wird (fünf Prozent von 35.000 jährlich abgeschlossenen Betriebsprüfungen = 1.750 Teilabschlussberichte).

Die Auswertung von Berichten der Betriebsprüfung/Steuerfahndung wird in der PersBB mit 01:51:10 berücksichtigt.

Dieser Zeitwert umfasst die Auswertung von Betriebsprüfungs- und Fahndungsberichten inkl. ggf. erforderlicher Änderungsveranlagungen und der Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung (ggf. inkl. Mehrergebnismeldung) inklusive der Änderungen der Jahre außerhalb des Prüfungszeitraumes.

Für Teilberichte wird 1/2 der Zeit berücksichtigt, somit 00:55:35 zuzüglich 16.5% Intendanz.

Der Personalkostensatz für den gehobenen Satz beträgt gemäß Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 0,73 Euro/Minute für den gehobenen Dienst.

Somit ergibt sich insgesamt ein laufender personeller Mehraufwand von ca. 83.000 Euro.